

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 19. Dezember 2018 Nr. 13 Jahrgang 15 Auflage: 6.000 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow am 07.01.2019, 19.00 Uhr	Seite 1
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch am 08.01.2019, 19.00 Uhr	Seite 1
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh am 09.01.2019, 19.00 Uhr	Seite 2
Information zur Entsorgung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben im OT Caputh und OT Geltow	Seite 2
Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit für den Neubau einer Rad- und Fußwegbrücke über den Großen Zernsee von Werder (Havel) nach Potsdam (BW50) und den Bau der Wegeanbindungen nach Werder (Havel), Potsdam und Schwielowsee	Seite 2
Information aus dem FB Bauen, Ordnung und Sicherheit Wann darf geknallt werden?	Seite 3
Bekanntmachung der Wahlleiterin zu den Wahlen am 26. Mai 2019: - der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee - des Ortsbeirates des OT Caputh - des Ortsbeirates des OT Ferch - des Ortsbeirates des OT Geltow	Seite 3
Sprechstunden der Revierpolizei 2019	Seite 9
Information des WAZV zu Satzungsänderungen	Seite 9
Informationen der APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH - Entsorgung Restmüll, Pappe/Papier und Bioabfallentsorgung, gelbe Säcke - Weihnachtsbaumentorgung 2019	Seite 10 Seite 11

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Montag, den 07.01.2019, 19:00 Uhr,
in das Vereinshaus, Sitzungsraum 1.OG, Am Wasser 2-4,
14548 Schwielowsee**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. Dr. H. Ofesarik
Ortsvorsteher

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Dienstag, den 08.01.2019, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal, Erdgeschoss, OT Ferch, Potsdamer Platz 9,
14548 Schwielowsee,**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus), 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. R. Büchner
Ortsvorsteher

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

Mittwoch, den 09.01.2019, 19:00 Uhr, in das Hotel „Märkisches Gildehaus“ Tagungs- und Congresshotel des Handwerks GmbH, Tagungsgebäude CI/CII, im OT Caputh, Schwielowseestraße 58

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. K. Grunow
Ortsvorsteher

Information für die Bürger zur Entsorgung der Abwässer aus den abflusslosen Sammelgruben im OT Caputh und OT Geltow

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Firma Rohrrettung und Umweltschutz Schiffmann GmbH, Schwielowsee Ortsteil Caputh beabsichtigt, aufgrund fehlender Kapazitäten zum 31.12.2018 den Geschäftsbereich Fäkalienentsorgung einzustellen. Ab dem 01.01.2019 können Sie nachfolgende Firmen mit der Entsorgung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben in den Ortsteilen Caputh und Geltow beauftragen:

Gieske - Containerdienst GmbH
Unter den Linden 23
14542 Werder/Havel
Tel: 03327 427 67 oder 4 48 74
containerdienst-gieske@t-online.de

Walter Kullmann Entsorgung
Annette und Henry Rippich GbR
Starstraße 63
14532 Stahnsdorf
Tel.: 03329 6 22 83 oder 61 53 19
a.rippich@t-online.de

Ex-Rohr GmbH
Wilhelmsdorfer Landstr. 38
14776 Brandenburg
Tel: 03381 516 99 96
brandenburg@ex-rohr.de

Reinhard Hertel - Entsorgung + Fuhrbetrieb GmbH
Ziemensstr. 80
14542 Werder/Havel
Tel.: 03327 42805
erdbau@hertel-glindow.de

Anmerkung: Die Firma Hertel kann technisch bedingt nicht alle Sammelgruben anfahren. Im Ortsteil Caputh kann deshalb nur der Bereich Flottstelle durch dieses Unternehmen entsorgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. U. Lietz
Fachbereichsleiterin Finanzen

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit für den Neubau einer Rad- und Fußwegbrücke über den Großen Zernsee von Werder (Havel) nach Potsdam (BW50) und den Bau der Wegeanbindungen nach Werder (Havel), Potsdam und Schwielowsee

Die Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt, gemeinsam mit der Nachbargemeinde Werder (Havel) eine neue Rad- und Fußwegbrücke über den Großen Zernsee zu errichten. Diese Brücke soll zukünftig parallel zur Brücke der Deutschen Bahn AG verlaufen und den heute vorhandenen Gangsteg auf der Bahnbrücke ersetzen. Bestandteil der Maßnahme sind auch die Wegeanbindungen nach Werder und Potsdam sowie zum Ortsteil Geltow (GT Wildpark-West) der Gemeinde Schwielowsee. Es ist geplant, den „Gemeinsamen Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr“ in 3 m Breite behindertengerecht und mit Beleuchtung auszubauen. Auf dem Brückenbauwerk wird die Nutzbreite 4 m betragen. Die bauliche Umsetzung ist von 2020 bis Mitte 2021 geplant.

Das Projekt wurde im Rahmen des „Stadt-Umwelt-Wettbewerb“ mit der Priorität 1 als förderfähige Maßnahme bestätigt. Der Ausbau der Wege ist Bestandteil der Fortschreibung des Radverkehrskonzepts der Landeshauptstadt Potsdam und der Machbarkeitsuntersuchung für Radschnellverbindungen nach Werder (Havel).

Der Ausbaumumfang wird durch den beigefügten Übersichtsplan näher bestimmt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt im Zeitraum der Auslegung.

Die öffentliche Auslegung der Planung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung im Zuge der Genehmigungsplanung findet in den drei Gemeinden, der Landeshauptstadt Potsdam, der Stadt Werder (Havel) sowie der Gemeinde Schwielowsee separat statt.

Auslegung: vom 21. Januar 2019 bis einschließlich 18. Februar 2019

**Ort der Auslegung: Gemeinde Schwielowsee
Fachbereich Bauen,
Ordnung und Sicherheit
Zimmer: 2.5
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee**

Zeit der Auslegung: während der Dienstzeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter 033209/769-57

Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Im Bürgerbüro Geltow, Caputher Chaussee 3, 14548 Schwielowsee, sind die Planunterlagen ebenfalls während folgender Dienststunden einsehbar:

Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr

Information:

Mündliche Auskünfte erteilt Frau Peitsch unter 0331 / 289 2741

Mit der Veröffentlichung wird gebeten, Bedenken, Anregungen und Hinweise bis zum Ablauf der Auslegungsfrist an die Verwaltung zu richten. Diese können schriftlich am Ort der Auslegung sowie per Post oder per E-Mail unter Angabe „BW 50 Radwegbrücke Werder (Havel-Potsdam) eingereicht werden.

Postanschrift: Landeshauptstadt Potsdam
 Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich
 Verkehrsanlagen
 Friedrich-Ebert-Straße 79/81
 14469 Potsdam
 E-Mail: daniela.peitsch@rathaus.potsdam.de

Die erforderliche Abwägung der einzelnen Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt durch die Stadt Potsdam als federführende Behörde der Gesamtmaßnahme.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter:
www.potsdam.de/buergerbeteiligung
 eingesehen werden.

Schwielowsee, den 05.12.2018

gez. K. Hoppe
 Bürgermeisterin
 der Gemeinde Schwielowsee



Quelle Plangrundlage: Geoportal Brandenburg

Wann darf geknallt werden?

Das Jahr neigt sich dem Ende und somit rückt auch die Silvesternacht immer näher.

Böllern und Raketen gehören zum Jahreswechsel dazu, aber Krach und Müll machen nicht immer Freude. Auch wenn die üblichen Lärmrichtlinien in der Silvesternacht quasi nicht gelten, gibt es rechtliche Grenzen.

In der Zeit vom **31. Dezember 00.00 Uhr bis 01. Januar 24.00 Uhr** hat der Gesetzgeber das Abbrennen von Feuerwerkskörpern für zulässig erklärt.

Für die meisten von uns gehören Feuerwerke an Silvester, wie Sekt und Bleigießen dazu. Viele unterschätzen jedoch die Gefahr, die von den Feuerwerkskörpern ausgehen kann. Um Schäden und Verletzungen zu vermeiden, sollte auf den richtigen Umgang mit den Silvesterböllern geachtet werden:

- Leicht brennbare Gegenstände sollten aus dem Garten oder vom Balkon in die Wohnung gebracht werden.
- Das Auto sollte wenn möglich in der Garage oder einer ruhigen Seitenstraße abgestellt werden.
- Vor dem Abbrennen des Feuerwerks die Gebrauchsanweisung lesen und beachten.
- Silvesterböller werden in Klasse 1 und 2 unterschieden. Böller der Klasse 1 dürfen von Personen ab 12 Jahren gezündet werden. Produkte, die die Kennzeichnung Klasse 2 haben, sind erst ab 18 Jahren freigegeben.
- Selbstgebaute oder importierte Silvesterböller, die in Deutschland verboten sind, dürfen nicht angezündet werden. Kommt es zu einem Unfall, kann die Versicherung die Zahlung verweigern.
- Der auf der Packung angegebene Sicherheitsabstand sollte unbedingt eingehalten werden.
- Raketen sollten nicht unter Bäumen und nur aus standsicheren Flaschen heraus gezündet werden.
- Blindgänger niemals aufheben. Hier besteht große Verletzungsgefahr.
- Kinder sind die Hauptrisikogruppe und müssen unbedingt beaufsichtigt werden.

Nach erfolgreicher Verabschiedung des alten Jahres ist es natürlich auch wichtig daran zu denken, den durch Feuerwerk verursachten Müll, schnellstmöglich zu entsorgen.

Das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit wünscht Ihnen eine angenehme Silvesternacht sowie einen guten Start ins neue Jahr.

gez. S. Glau
 Sachgebietsleiterin
 Ordnung und Sicherheit

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin

Wahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Caputh,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Ferch,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Geltow,

am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der Wahlleiterin

vom 19. Dezember 2018

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Hauptwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Caputh,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Ferch,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Geltow,

am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **22** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat durch Beschluss das Wahlgebiet (10.631 Einwohner) in folgende **drei** Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 1: Ortsteil Caputh (4.826 Einwohner)

Wahlkreis 2: Ortsteil Ferch (1.853 Einwohner)

Wahlkreis 3: Ortsteil Geltow (3.952 Einwohner)

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 21. März 2019, 12:00 Uhr,

bei der

Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee

Frau Katrin Reichau

Potsdamer Platz 9

14548 Schwielowsee

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Gemeinde Schwielowsee** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einrei-

chung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen** oder **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **33** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den **Wahlkreis Caputh** darf höchstens insgesamt **13** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den **Wahlkreis Ferch** darf höchstens insgesamt **7** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den **Wahlkreis Geltow** darf höchstens insgesamt **13** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts ande-

res bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die **Bewerberinnen** und **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 Die **Bewerberinnen** und **Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wäh-

lergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerrinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerrinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerrinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerrinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerrinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19.** Deutschen Bundestag oder im **6.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Schwielowsee, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Schwielowsee antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Schwielowsee gewählt worden ist.

9.2 Wichtige Hinweise

- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,
- im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 1 Caputh** mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 1 Caputh** wahlberechtigten Personen und
- im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 2 Ferch** mindestens **5** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 2 Ferch** wahlberechtigten Personen
- im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 3 Geltow** mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 3 Geltow** wahlberechtigten Personen beizufügen.

- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 20. März 2019, 16:00 Uhr, bei der Wahlbehörde, Gemeinde Schwielowsee, Bürgerservice, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee)**

spätestens bis

Mittwoch, den 20. März 2019, 16:00 Uhr,
vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Schwielowsee, Bürgerservice**, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 22. März 2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Caputh

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Caputh mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Caputh ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **neun** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin und einen Bewerber enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **13** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Caputh ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Caputh bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Caputh wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Caputh durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Caputh vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ferch

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsww gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ferch mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ferch ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin und einen Bewerber enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **7** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Ferch ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ferch bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Ferch wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

werber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ferch bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Ferch wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Ferch durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Ferch vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Geltow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Geltow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Geltow ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **neun** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin und einen Bewerber enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **13** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Geltow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Geltow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Geltow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** be-

freit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Geltow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Geltow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin
Katrin Reichau
für die Gemeinde Schwielowsee

Sprechstunden der Revierpolizei 2019

Das Polizeirevier Werder informiert über die Sprechzeiten im Bürgerhaus Caputh - Straße der Einheit 3, Tel: 033209 – 214 52

Sprechzeiten: 16.00 – 18.00 Uhr

Termine zur Bürgersprechstunde der Revierpolizei in Caputh

29. Januar 2019
26. Februar 2019
26. März 2019
23. April 2019
28. Mai 2019
25. Juni 2019
27. August 2019
24. September 2019
29. Oktober 2019
26. November 2019
17. Dezember 2019.

Polizeirevier Werder, Potsdamer Str. 170, 14542 Werder (Havel),
Tel. 03327-4830

Wasser- und Abwasserzweckverband
Werder-Havelland
Die Verbandsvorsteherin



Die Verbandsversammlung des WAZV hat in ihrer Sitzung am 29.11.2018 die folgenden Satzungsänderungen beschlossen:

Dritte Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06.12.2012

Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06.12.2012

Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel vom 06.12.2012

Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06.12.2012

Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel vom 06.12.2012

Erste Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland vom 06.12.2012

Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch, der Stadt Werder (Havel) sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung

Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Bochow, Jeserig und Schenkenberg sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Damsdorf, Göhlsdorf, Nahmitz, Prützke, Rietz und Trechwitz zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung

Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch, der Stadt Werder (Havel) sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel

Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Bochow, Jeserig und Schenkenberg sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Damsdorf, Göhlsdorf, Nahmitz, Prützke, Rietz und Trechwitz

Die Satzungsänderungen treten nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Potsdam-Mittelmark ab dem 01.01.2019 in Kraft.

Darüber hinaus hat die Verbandsversammlung den Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 beschlossen.

Gärtner
Geschäftsführerin

Werder (Havel), den 30.11.2018

Bürgerinformation

Rund um die anstehenden Weihnachtsfeiertage und dem Jahreswechsel gibt es kleine Änderungen bei der Abfallentsorgung über die wir Sie hiermit informieren möchten.

• Restmüll-, Pappe/Papier- und Bioabfallentsorgung

Ihre regulären Leerungstage

... werden an diesen Tagen nachgeholt

Mo. 24.12.2018 (Heiligabend)

Mo. 24.12.2018

Di. 25.12.2018 (1.Weihnachtstag)

Do. 27.12.2018

Mi. 26.12.2018 (2.Weihnachtstag)

Do. 27.12.2018

Do. 27.12.2018

Fr. 28.12.2018

Fr. 28.12.2018

Sa. 29.12.2018



• sowie Gelbe Säcke (verantwortlicher Entsorger ist die MEBRA mbH • Tel. 033835-59600)

Ihre regulären Leerungstage

... werden an diesen Tagen vorgefahren!!! und nachgeholt

Mo. 24.12.2018 (Heiligabend)

Sa. 22.12.2018!!!

Di. 25.12.2018 (1.Weihnachtstag)

Mo. 24.12.2018!!!

Mi. 26.12.2018 (2.Weihnachtstag)

Do. 27.12.2018

Do. 27.12.2018

Fr. 28.12.2018

Fr. 28.12.2018

Sa. 29.12.2018



Alle Abfallentsorgungstermine in der 1. Kalenderwoche 2019 verschieben sich aufgrund des Feiertages am 01.01.2019 (Neujahr) jeweils um einen Tag später.

• Sprechzeiten Verwaltung

Unsere Mitarbeiter/-innen der APM-Verwaltung sowie des APM-Service-Centers sind am **27.12. und 28.12.2018** nur in der Zeit **von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr** telefonisch zu erreichen.

• APM-Wertstoffhöfe

Wir möchten Sie auch darüber in Kenntnis setzen, dass die Wertstoffhöfe des Landkreises Potsdam-Mittelmark, mit den Standorten in Niemeck, Teltow und Werder, in der Zeit **vom 24.12.2018 bis einschließlich 01.01.2019 geschlossen** sind.

Aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung erhalten sie immer unter www.apm-niemeck.de.

Weihnachtsbaumentorgung 2019

Liebe Bürgerinnen und Bürger

bitte denken Sie daran, dass im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu Beginn des neuen Jahres wieder allerorts die Weihnachtsbäume eingesammelt werden.

Die nachfolgenden Weihnachtsbaum-Abholtermine in Ihrer Gemeinde und deren Ortsteile sind bitte einzuhalten, denn einen Nachholtermin wird es nicht geben.

Die grau hinterlegten Abholtermine sind die nun verbindlichen Korrekturtermine, da sich im Abfallratgeber-Tourenplan 2019 leider der Fehlerteufel eingeschlichen hat.



Gemeinde Schwielowsee

OT Caputh	alle Straßen (außer Geltower Chaussee)	24.01.2019
OT Caputh/ Flottstelle	alle Straßen	24.01.2019
OT Caputh/ Wentorf Insel	alle Straßen	24.01.2019
OT Ferch	alle Straßen	11.02.2019
OT Geltow	alle Straßen	24.01.2019
OT Kammerode	alle Straßen	11.02.2019
OT Wildpark-West	alle Straßen	24.01.2019

Ihren Weihnachtsbaum legen Sie bitte am Abholtag ohne jeglichen Baumschmuck bis 06.00 Uhr früh zur Abholung bereit.

Weihnachtsbäume, die größer als 2 m sind, bitte auf eine maximale Stücklänge von 1,50 m teilen!
Der Stammdurchmesser des Weihnachtsbaumes darf nicht größer als 10 cm sein!

Aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung erhalten sie immer unter www.apm-niemegk.de.

Ende des Amtsblattes

IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee,
Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,
Tel: 033209 – 769 0. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee
erscheint monatlich und liegt an nachfolgend benannten
Auslagestellen zur Mitnahme bereit:

OT Caputh: Bürgerhaus Caputh / REWE Markt, OT Geltow:
Bürgerbüro, OT Ferch: Rathaus

Das Amtsblatt ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde
unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Druckerei: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-
Allee 2, 14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke)